

Baugenossenschaft Kleweid, 8041 Zürich

Kleweid

STATIITEN

An der Generalversammlung vom 1. Juni 2013 wurde die Änderung der folgenden Artikel der Statuten beschlossen. Dieses Blatt ersetzt die in der gedruckten Version aus dem Jahr 1999 enthaltenen Artikel.

Art. 7.1

1 Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

2 Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der Zinssatz den am 31. Dezember des Rechnungsjahres gültigen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) nicht übersteigen und gleichzeitig nicht höher sein darf, als der für die Befreiung von der Eidgenössischen Stempelabgabe zulässige Zinssatz.

3 Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Tages bis zur Rückzahlung der Anteilscheine verzinst. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst.

Art. 11

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die anwendbaren Gesetzesartikel und, solange Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand beansprucht werden, die betreffenden speziellen Vorschriften von Bund, Kanton und Stadt Zürich.

Art. 19

3 Für Statutenänderungen, sowie Auflösung und Fusion der Baugenossenschaft Kleeweid, ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

Statutenänderungen sind, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung, dem Bundesamt für Wohnungswesen (WBO) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Absätze 1-2 und 4-6 sind unverändert

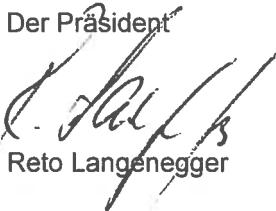
Art. 20

4 Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Die Absätze 1-3 sind unverändert

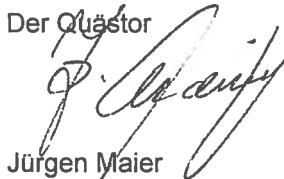
Die Statuten ersetzen diejenigen vom 22. April 1999. Sie sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 2013 genehmigt worden und treten nach Ablauf der unbenutzten Frist des Anfechtungsrechts in Kraft.

Der Präsident



Reto Langenegger

Der Quästor



Jürgen Maier

Um den sprachlichen Fluss bzw. das inhaltliche Verständnis nicht zu beeinflussen, wird im Text die männliche Form angewendet. In der BGK sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Ämter stehen selbstverständlich auch beiden Geschlechtern gleichermaßen offen.

Mitgliedschaft

Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen Baugenossenschaft Kleeweid, nachfolgend BGK genannt, besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig. Sitz und Gerichtsstand ist Zürich 2.

Zweck

Art. 2

1 Die BGK bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum bzw. Gewerberäume zu vermitteln und diese dauernd der Spekulation zu entziehen. Die BGK erstrebt Gewinn nur soweit dies zur Zweckerfüllung und Existenzhaltung notwendig ist.

2 Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgt insbesondere durch:

- Erwerb von geeigneten Grundstücken
- Erwerb von Liegenschaften
- Erwerb von Baurechten
- Erstellen von Wohnungen und Einfamilienhäusern
- zeitgemässen Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Bauten
- Vermietung von Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern an ihre Mitglieder, wobei Wohnraum und Zahl der Benutzer in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt, die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane befolgt und den Zweck der BGK fördert. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil mit einem Nennwert von Fr. 1 000.-, bzw. bei der Miete von Objekten entsprechend dem in Art. 7 Abs. 3 festgelegten Beträge. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Zahl der Mitglieder, welche nicht zugleich Mieter sind, darf einen Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.

Aufnahme

Art. 4

1 Die Aufnahme in die BGK erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Er entscheidet endgültig und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren können beide Partner Mitglied werden. Die für das betreffende Mietobjekt zu übernehmenden Pflichtanteilscheine können in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden.

2 Der Abschluss eines Mietvertrages betreffend genossenschaftliche Wohn- und Gewerberäume setzt die Mitgliedschaft des Mieters bei der BGK voraus. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des Anteilscheinkapitals. Das Mietverhältnis wird mit einem Mietvertrag geregelt.

3 Wird ein Mietobjekt von zwei oder mehr erwachsenen Personen bewohnt, so ist der Mietvertrag von allen diesen Personen zu unterzeichnen. Solche Mietergemeinschaften gelten als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 OR. Ausgenommen sind Ehepaare.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 9 der Statuten.

Austritt

Art. 5.1

1 Die Austrittserklärung kann nur schriftlich an den Vorstand, auf den vertraglichen Kündigungstermin des Mietobjektes und unter Einhaltung der mietvertraglichen Kündigungsfristen erfolgen. Die Kündigung eines Mietvertrages gilt gleichzeitig auch als Kündigung der diesbezüglichen Anteilscheine. Die Mitgliedschaft erlischt somit entsprechend dem Ablauf des Mietvertrages, sofern ihre Beibehaltung nicht ausdrücklich gewünscht wird und der Vorstand zustimmt.

2 Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Miete von genossenschaftlichen Wohn- oder Gewerberäumen erworben, setzt der Austritt die Aufgabe aller gemieteten Räumlichkeiten voraus.

Tod

Art. 5.2

1 Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung der BGK verbunden war, kann der überlebende Ehepartner – soweit er nicht bereits Mitglied der BGK ist – in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten.

2 Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Mitbewohner können nur mit Zustimmung des Vorstandes an Stelle des verstorbenen Mitgliedes dessen Mietvertrag übernehmen und Mitglied der BGK werden, sofern sie nicht bereits Mieter und Genossenschafter sind.

Ausschluss

Art. 6

1 Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mieter oder als Mitglied der BGK grob verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Gleichzeitig mit dem Ausschluss ist die Kündigung des Mietobjektes gemäss den mietrechtlichen Bestimmungen auszusprechen.

2 Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3 Der Rekurs gegen den Ausschluss aus der BGK hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Mitgliedschaftsstellung. Der Rekurs an die Generalversammlung hat aufschiebende Wirkung, solange gleichzeitig ein gerichtliches Verfahren betreffend Aufhebung der Kündigung oder Erstreckung des Mietverhältnisses pendent ist.

4 Gegen den Beschluss der Generalversammlung bleibt die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR in jedem Fall vorbehalten.

Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 7

1 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe aller gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf den Nennwert von Fr. 1 000.– und müssen voll einbezahlt worden sein. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einzahlung in Raten bewilligen. Der nichteinbezahlte Betrag wird nicht verzinst.

2 Die BGK kann sich weitere Betriebsmittel verschaffen, insbesondere durch Hypotheken, andere Darlehen und Ausgabe von Obligationen.

3 Ist die Mitgliedschaft mit der Miete von Räumlichkeiten verbunden, kann der Vorstand die Übernahme mehrerer Anteilscheine zur Pflicht machen. Der Vorstand legt ein angemessenes Anteilscheinkapital pro Wohneinheit fest, das sich nach dem Finanzierungsaufwand für die gemieteten Räumlichkeiten richtet und für gleichartige Mietobjekte gleich hoch sein soll.

4 Die Generalversammlung kann jederzeit neue Anteilscheine ausgeben und bei erhöhtem Eigenkapitalbedarf die Mitglieder zur Übernahme von zusätzlichen Genossenschaftsanteilen in der Höhe von maximal Fr. 1000.– pro Zimmer verpflichten.

5 Über das Pflichtkapital hinaus können jederzeit freiwillige Zeichnungen erfolgen. Nach voller Einzahlung erhält der Genossenschafter ein Zertifikat, welches auf seinen Namen ausgestellt ist und als Beweisurkunde gilt.

Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Art. 7.1

1 Die Generalversammlung beschliesst eine allfällige Verzinsung des Genossenschaftskapitals. Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statuarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

2 Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR wird der Zinssatz durch die Generalversammlung festgesetzt.

3 Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zur Rückzahlung der Anteilscheine verzinst.

Übertragung / Verpfändung

Art. 8

1 Der Erwerber von Anteilen wird nur Mitglied der BGK durch Aufnahme nach den Bestimmungen von Art. 4 der Statuten.

2 Jede Übertragung, Abtretung, Verpfändung oder andere Belastung der Anteilscheine ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes ist gegenüber der BGK unwirksam.

3 Bei Anteilscheinen, die in einer Zwangsvollstreckung zur Verwertung gelangen, kann der Erwerber von der BGK deren Rückkauf nach den Bestimmungen von Art. 9, aber höchstens zu dem von ihm bezahlten Preis verlangen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 9

1 Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen eingezahlten Genossenschaftsanteile. Kein Anspruch besteht bei Pflichtanteilen, die in Verbindung mit der Miete einer Genossenschaftswohnung übernommen wurden und auf den allenfalls in der betreffenden Wohnung verbleibenden Partner zu übertragen sind.

2 Der auszahlende Betrag wird drei Monate nach dem Ausscheiden fällig. Falls die Finanzlage der BGK dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.

3 Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert zu Beginn des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

4 Die BGK ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten der BGK haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

Art. 11

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Solange die Stadt Zürich an der BGK finanziell beteiligt ist, gelten die von ihr erlassenen Vorschriften für das Rechnungswesen der Baugenossenschaften.

2 Im Übrigen haben die Buchführung und Rechnungsabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind Abschreibungen vorzunehmen.

Fonds

Art. 12

1 Der Reinertrag wird aufgrund der Jahresbilanz berechnet und dient in erster Linie der Äufnung der Fonds. Es sind folgende Fonds zu äufnen:

- Reservefonds (Art 860 OR)
- Erneuerungsfonds
- Amortisationskonto

Das Amortisationskonto- und der Erneuerungsfonds sind nach den Vorschriften der Stadt Zürich zu äufnen und zu verwenden.

2 Die Generalversammlung kann die Schaffung weiterer Fonds beschliessen. Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand im Rahmen seiner statuarischen Kompetenzen für die Zwecke der BGK verwendet.

Mietzinse

Art. 13

Die Mietzinse werden nach Selbstkosten festgesetzt und sollen ausreichen zur:

- Verzinsung und Tilgung der Schulden
- Deckung der Kosten und Ausgaben der BGK
- Äufnung der Fonds
- Verzinsung des Eigenkapitals
- Deckung allfälliger Solidaritätsbeiträge.

Organisation

Organe

Art. 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Amtsdauer

Art. 15

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt 2 Jahre.

Generalversammlung

Art. 16

1 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle, sowie Ersatzwahl für während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder für

die restliche Amtsdauer

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Land und Liegenschaften, Erstellung von Neubauten und Genehmigung von Baurechtsverträgen
- Bewilligung von Neu- oder Umbauprojekten mit Fremdkapitalbedarf
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die vom Vorstand oder von Mitgliedern der Generalversammlung unterbreitet werden
- Erledigung von Rekursen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der BGK

2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen 2 Monate vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

3 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden und traktandiert sind. Die Verhandlung an der Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied.

4 Das Protokoll der Generalversammlung ist innert 6 Wochen, durch den Protokollführer, den Präsidenten und die Stimmenzähler zu unterzeichnen. Es enthält die gestellten Anträge, Erklärungen die zu Protokoll abgegeben werden, sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse. Es steht allen Genossenschaftlern bis zur nächsten Generalversammlung zur Einsicht offen. Sie können an der nächsten Generalversammlung Anträge auf Nichtgenehmigung oder Änderung stellen, unter Beachtung von Abs. 2.

Einberufung

Art. 17

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des zweiten Quartals des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Mit der Einladung ist der wesentliche Inhalt der Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

2 Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaftler einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Stimmrecht

Art. 18

1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen und in der Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

2 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Beschlüsse / Wahlen

Art. 19

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3 Für Statutenänderungen, sowie Auflösung und Fusion der BGK ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

▼

4 Für den Verkauf einzelner Häuser und Wohnungen ist die Zustimmung von 3/4 aller an der Generalversammlung vertretenen Genossenschafter notwendig.

5 Für Beschlüsse über die Aufhebung oder Änderung von Art. 2 Abs. 1, Art. 13, Art. 19 Abs. 4 und 5, sowie Art. 26 Abs. 2, ist die Zustimmung von 4/5 aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

6 Die Art. 889 und 914 Ziffer 11 OR bleiben vorbehalten.

Vorstand

Art. 20

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die zur Mehrheit Genossenschafter sind. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und weiteren Ressortinhabern. Der Präsident wird gemäss Art. 16 Abs. 1 Punkt 1 von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis bzw. einer geschäftlichen Beziehung zur BGK steht.

2 Solange die Stadt Zürich an der BGK finanziell beteiligt ist, kann der Stadtrat einen städtischen Vertreter als Vorstandsmitglied bezeichnen.

3 Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Gesamtbetrag nach dem städtischen Reglement festzulegen ist. Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, Geschenke von Unternehmern und Lieferanten entgegenzunehmen.

Kompetenzen / Beschlussfähigkeit

Art. 21

1 Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für die Geschäfte der BGK zuständig, die nicht der Kompetenz der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt die BGK gegenüber Dritten und vor Gericht und ist nach aussen zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, soweit sie in den Bereich des Genossenschaftszweckes gehören. Der Vorstand bezeichnet die Personen mit rechtsverbindlicher Unterschrift im Kollektiv zu zweien.

2 Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er erlässt Reglemente und Richtlinien, die von der Generalversammlung genehmigt werden.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Kontrollstelle

Art. 22

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.

2 Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sind zur Zwischenrevision berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung sowie in die Vorstandsprotokolle zu gewähren. Mindestens ein Vertreter der Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

Vermietung

Vorschriften über die Vermietung

Art. 23

1 Der Vorstand regelt die Vermietung der Mietsachen. Die Grundsätze der Vermietungspolitik, den Begriff der Unterbesetzung und die damit verbundene Pflicht zum Wohnungswechsel regelt ein Vermietungsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

2 Der Mietvertrag mit Mitgliedern der BGK darf von Seiten der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss und nur beim Vorliegen eines der in Abs. 3 aufgeführten Kündigungsgründe gekündigt werden.

3 Kündigungsgründe sind insbesondere:

- a) wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seine Pflicht zur Sorgfalt und Rücksichtnahme weiter verletzt, so dass der BGK oder den Hausbewohnern die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist (Art. 257f OR)
- b) bei Zahlungsrückstand im Sinne von Art. 257d OR
- c) wichtige Gründe, insbesondere im Sinn von Art. 266g OR
- d) der Tod des Mieters
- e) Konkurs des Mieters, sofern die BGK nicht sichergestellt wird (Art. 266h OR)
- f) Missachtung der Bestimmungen über die Unterbesetzung (d.h. wenn Wohnräume unterbesetzt sind und das Mitglied den Umzug in eine andere zumutbare Wohnung ablehnt und auch nicht bereit ist, die Unterbesetzung innert nützlicher Frist zu beheben)
- g) Bei Untervermietung ohne entsprechende Zustimmung durch den Vorstand oder wenn der Mieter die Wohnung nicht dauernd selber bewohnt
- h) Bei Zweckentfremdung des Mietobjektes

Trennungs- und Scheidungsurteil

Art. 24

1 Weist der Richter in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil eine Wohnung dem Ehepartner des Mitgliedes zu, kann der Vorstand dem Mitglied die weitere Nutzung der Wohnung entziehen und den Mietvertrag auf den Ehepartner übertragen. Der verbleibende Ehepartner hat zu diesem Zweck alle Pflichtanteile für die betreffende Wohnung zu übernehmen. Die Regelung für den Fall einer Unterbesetzung von Wohnraum bleibt in jedem Fall vorbehalten (Art. 23 Abs. 4 a.)

2 Im Übrigen richten sich auch die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil.

3 Wird eine einfache Gesellschaft zwischen Mietern desselben Objektes aufgelöst, so bedarf die Auflösungsvereinbarung der Zustimmung des Vorstandes. Ohne diese Zustimmung haftet jedes Mitglied weiterhin für die Erfüllung der mit dem Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen.

Solidaritätsbeiträge

Art. 25

1 Mitglieder, bei denen das gesamte Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen das Existenzminimum unterschreitet und kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist, erhalten auf besonderen Nachweis hin eine angemessene Mietzinsverbilligung zugesprochen.

2 Einzelheiten regelt ein Vermietungsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

Schlussbestimmungen

Auflösung und Liquidation

Art. 26

1 Die Auflösung der BGK erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, oder von Gesetzes wegen.

2 Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird der Stadt Zürich für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungen

Publikation, Mitteilung

Art. 27

1 Publikationsorgan der BGK ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

2 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen, sofern es das Gesetz nicht zwingend anders bestimmt, durch Brief oder Zirkular an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Mitglieder.

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 19. November 1979. Sie sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. April 1999 genehmigt worden und treten nach Ablauf der unbenutzten Frist des Anfechtungsrechts in Kraft.

Der Präsident



Jean Claude Plattner

Die Quästorin



Eveline Oesch

